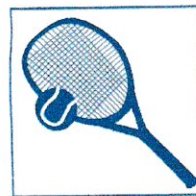


Geschäftsordnung der Tennisabteilung des VfL Kloster Oesede e. V.



Die Ordnung der Tennisabteilung steht in Übereinstimmung mit der Satzung des Hauptvereins VfL Kloster Oesede e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Abteilungszweck

Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck wird erreicht durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- die Durchführung eines Trainingsbetriebes
- die Teilnahme an allgemeinen Vereinssportveranstaltungen
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 2 Rechtsstellung/ Mitgliedschaft

Gemäß § 18 der Satzung des VfL Kloster Oesede e. V. ist die Tennisabteilung eine Abteilung des Hauptvereins. Alle grundlegenden und wesentlichen Angelegenheiten werden durch die Vereinssatzung geregelt.

Maßnahmen, die die Tennisabteilung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

Nach § 4 der Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen ist die Tennisabteilung Mitglied des Verbandes. Sie erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

§ 3 Mitgliedschaft/ Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt nach Eingang eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme wird endgültig, wenn die Abteilungsleitung innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Tennisabteilung besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern